

zum Militärdienst einberufen wird. Auch steht, wenn ein Dienstbote als Rekrut oder als Erfahrungswirt aufgehoben worden ist, beiden Theilen das Recht zu, den Dienstvertrag nach vorgängiger einwöchiger Aufkündigung dergestalt zu lösen, daß derselbe zwei Wochen vor dem Eintritte des Dienstboten beim Militär seine Endschafft erreicht.

Auf die Einberufung zu militärischen Übungen bis zu zweiwöchiger Dauer findet die Vorschrift im ersten Satze dieses Paragraphen nicht Anwendung. Es hat jedoch der Dienstbote während seiner tatsächlichen Abwesenheit aus dem Dienste auf Gewährung von Lohn, Kost und sonstiger Naturalbezüge seitens der Dienstherrschaft keinen Anspruch.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst giebt der Dienstherrschaft einen Anspruch auf Entschädigung.

§ 16.

Verheiratete Frauen bedürfen zu jeder Vermietung oder Verlängerung derselben der Einwilligung ihrer Ehemänner. Auf Ehefrauen, welche von ihren Männern getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, findet dieses keine Anwendung.

Fertigung:
d) Ehefrauen.

§ 17.

Der GefindeDienstvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Daß der Abschluß stattgefunden habe, ist außer dem Falle der Abfassung eines schriftlichen Vertrags, wozu ein Formular unter \odot beigelegt ist, zu vermuten, wenn der Dienst angetreten, oder die Vermietung in das Dienstbuch eingetragen, oder Mietgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Mietgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gefinde ab.

Abschluß des Gefinde-
Vertrags.

Das Mietgeld wird der Regel nach auf den Lohn nicht abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich bedungen worden ist, oder einer der in den §§ 21, 22 Abs. 3, 23, 25, 26 und 27 Abs. 2 erwähnten Fälle eintritt.

Die Abfassung eines schriftlichen Vertrags kann jeder Theil verlangen.

§ 18.

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besonderen Verabredung stattfindende Austrittszeit bei häuslichen Dienstboten ist der 2. Januar, der 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, beim landwirthschaftlichen Gefinde aber der 2. Januar.

Austrittszeit.